



**Gemeinsame Stellungnahme
1/2021 des EDSA und des EDSB
zum Durchführungsbeschluss der
Europäischen Kommission über
Standardvertragsklauseln
zwischen Verantwortlichen und
Auftragsverarbeitern**

für die in Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung
(EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 7 der
Verordnung (EU) 2018/1725 genannten
Aspekte

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	3
2	Anwendungsbereich der Stellungnahme	4
3	Allgemeine Ausführungen zum Beschlussvorschlag und zum Entwurf von Standardvertragsklauseln	5
3.1	Allgemeine Bemerkungen	5
3.2	Erläuterung der angewandten Methodik und des Aufbaus des Dokuments	6
4	Prüfung des Beschlussvorschlages und seines Anhangs	6
4.1	Wichtigste Anmerkungen zum Beschlussvorschlag	6
4.1.1	Zum Anwendungsbereich des Beschlusses und zur Verknüpfung mit dem anderen Entwurf von Standardvertragsklauseln für Datenübertragungen	6
4.2	Wichtigste Anmerkungen zum Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission	7
4.2.1	Zweck und Anwendungsbereich (Klausel 1 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln) 7	
4.2.2	Unveränderbarkeit (Klausel 2 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln)	8
4.2.3	Kopplungsklausel (Klausel 5 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln)	8
4.2.4	Pflichten der Parteien (Klausel 7 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln)	9
4.2.5	Rechte der Betroffenen (Klausel 8 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln)	11
4.2.6	Anhänge zum Entwurf von Standardvertragsklauseln	12

Der Europäische Datenschutzausschuss und der Europäische Datenschutzbeauftragte –

gestützt auf Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Anhang XI und Protokoll 37 in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹ –

HABEN FOLGENDE GEMEINSAME STELLUNGNAHME BESCHLOSSEN:

1 HINTERGRUND

1. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen einem Verantwortlichen und einem oder mehreren Auftragsverarbeitern für die Verarbeitung personenbezogener Daten werden in Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „Datenschutz-Grundverordnung“ oder „**DSGVO**“) eine Reihe von Bestimmungen für die Erstellung eines spezifischen Vertrags zwischen den beteiligten Parteien sowie zwingende Bestimmungen festgelegt, die in diesem Vertrag aufgenommen werden sollten.
2. Gemäß Artikel 28 Absatz 3 DSGVO erfolgt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem die spezifischen Aspekte zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien festgelegt sind. Diese umfassen u. a. den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen. In Artikel 28 Absatz 4 sind zusätzliche Anforderungen für den Fall vorgesehen, dass ein Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch nimmt, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen.
3. Gemäß Artikel 28 Absatz 6 DSGVO kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 des Artikels 28 DSGVO unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ganz oder teilweise auf Standardvertragsklauseln gestützt werden. Diese Standardvertragsklauseln sind für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Angelegenheiten zu übernehmen.

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

4. Die Kommission kann gemäß Artikel 28 Absatz 7 DSGVO im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 3 und 4 des Artikels 28 genannten Anforderungen festlegen.
5. Die Verordnung (EU) 2018/1725 enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union sowie Vorschriften zum freien Verkehr personenbezogener Daten untereinander oder mit sonstigen Empfängern, die in der Union niedergelassen sind.
6. In Artikel 29 Absätze 3, 4 und 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 sind ähnliche Anforderungen wie in Artikel 28 Absätze 3, 4 und 7 der DSGVO enthalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die für die öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten geltenden Datenschutzvorschriften und die Datenschutzvorschriften für die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union im Interesse eines kohärenten Ansatzes für den Schutz personenbezogener Daten in der Union und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union so weit wie möglich angeglichen wurden.

2 ANWENDUNGSBEREICH DER STELLUNGNAHME

7. Am 12. November 2020 veröffentlichte die Kommission
 -)] einen Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission mit dem Titel „Draft Commission Implementing Decision on standard contractual clauses between controllers and processors for the matters referred to in Article 28 (3) and (4) of Regulation (EU) 2016/679 and Article 29 (7) of Regulation (EU) 2018/1725“ (Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für die in Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Aspekte) (im Folgenden „**Entwurf des Beschlusses**“) sowie
 -)] einen Entwurf eines Anhangs zum Durchführungsbeschluss der Kommission mit dem Titel „Annex to the Commission Implementing Decision on standard contractual clauses between controllers and processors for the matters referred to in Article 28 (3) and (4) of Regulation (EU) 2016/679 and Article 29 (7) of Regulation (EU) 2018/1725“ (Entwurf eines Anhangs zum Durchführungsbeschluss der Kommission über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für die in Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Aspekte) (im Folgenden „**Entwurf von Standardvertragsklauseln**“).
8. Am selben Tag hat die Europäische Kommission auch einen Entwurf mit dem Titel „Commission Implementing Decision and its Annex on standard contractual clauses for the transfer of personal data to third countries pursuant to Regulation (EU) 2016/679.“ (Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission und dessen Anhang über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679) veröffentlicht.
9. Am 12. November 2020 ersuchte die Europäische Kommission den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) und den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) um eine gemeinsame Stellungnahme auf der Grundlage von Artikel 42 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu diesen beiden Entwürfen der Standardvertragsklauseln und den jeweiligen Durchführungsrechtsakten.

10. Im Sinne der Klarheit haben der EDSA und der EDSB beschlossen, zwei getrennte Stellungnahmen zu den beiden Entwürfen abzugeben.
11. Der Anwendungsbereich dieser Stellungnahme beschränkt sich daher auf den Durchführungsbeschlussvorschlag und den Entwurf von Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern für die in Artikel 28 Absätze 3 und 4 DSGVO und Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Aspekte.

3 ALLGEMEINE AUSFÜHRUNGEN ZUM BESCHLUSSVORSCHLAG UND ZUM ENTWURF VON STANDARDVERTRAGSKLAUSELN

3.1 Allgemeine Bemerkungen

12. Alle Standardvertragsklauseln müssen die in Artikel 28 DSGVO und Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Regelungen näher ausführen. Die Stellungnahme des EDSA und des EDSB soll im Hinblick auf die Klauseln des vorgelegten Entwurfs, die als Standardvertragsklauseln im Sinne von Artikel 28 Absatz 7 DSGVO und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 dienen könnten, die Einheitlichkeit und richtige Anwendung von Artikel 28 DSGVO sicherstellen.
13. Der EDSA und der EDSB merken an, dass Klauseln, die lediglich die Regelungen von Artikel 28 Absätze 3 und 4 DSGVO und Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 wiedergeben, nicht als Standardvertragsklauseln geeignet sind. Der Ausschuss und der EDSB haben daher beschlossen, das Dokument in seiner Gesamtheit, einschließlich der Anhänge, zu prüfen. Nach Ansicht des Ausschusses und des EDSB sollte in einem Vertrag gemäß Artikel 28 DSGVO oder Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1725 genauer festgelegt und erläutert werden, wie die Bestimmungen erfüllt werden. Der Entwurf von Standardvertragsklauseln, der dem Ausschuss und dem EDSB zur Stellungnahme vorgelegt wurde, wird vor diesem Hintergrund geprüft.
14. Angenommene Standardvertragsklauseln stellen eine Reihe von Garantien dar, die in der gegebenen Fassung zu verwenden sind, da sie dem Schutz der betroffenen Personen dienen und auf die Minderung spezifischer Risiken im Zusammenhang mit den fundamentalen Datenschutzgrundsätzen abzielen.
15. Der EDSA und der EDSB begrüßen die Annahme von Standardvertragsklauseln generell als ein starkes Instrument der Rechenschaftspflicht, das es den Verantwortlichen und den Auftragsverarbeitern ermöglicht, ihren Verpflichtungen aus der DSGVO und der Verordnung (EU) 2018/1725 nachzukommen.
16. Der EDSA hat bereits Stellungnahmen zu Standardvertragsklauseln veröffentlicht, die von der dänischen Aufsichtsbehörde² und der slowenischen Aufsichtsbehörde³ ausgearbeitet wurden.

² Opinion 14/2019 on the draft Standard Contractual Clauses submitted by the DK SA (Article 28(8) GDPR (Stellungnahme 14/2019 des EDSA zu dem von der dänischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf von Standardvertragsklauseln) (Artikel 28 Absatz 8 DSGVO), abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/sites/edpb/files/files/file1/edpb_opinion_201914_dk_scc_en.pdf.

³ Stellungnahme 17/2020 des EDSA zu dem von der slowenischen Aufsichtsbehörde vorgelegten Entwurf von Standardvertragsklauseln (Artikel 28 Absatz 8 DSGVO), abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/opinjoni-tal-bord-art-64/opinion-172020-draft-standard-contractual_de.

17. Der EDSA und der EDSB begrüßen nachdrücklich die geplante Annahme von EU-weit wirkenden Standardvertragsklauseln durch die Kommission, durch die ein kohärenter Ansatz für den Schutz personenbezogener Daten in der gesamten Union gewährleistet werden soll.
18. Unabhängig davon, ob es sich um private Unternehmen, Behörden der Mitgliedstaaten oder Organe oder Einrichtungen der EU handelt, werden ein und dieselben Standardvertragsklauseln gelten. Diese EU-weit geltenden Standardvertragsklauseln werden eine weitere Harmonisierung sowie Rechtssicherheit gewährleisten.
19. Der EDSA und der EDSB begrüßen auch die Tatsache, dass für die Beziehungen zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern, die der DSGVO bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegen, die gleichen Standardvertragsklauseln gelten sollten.

3.2 Erläuterung der angewandten Methodik und des Aufbaus des Dokuments

20. Im Sinne der Klarheit umfasst diese Stellungnahme einen Hauptteil mit allgemeinen Bemerkungen, die der EDSA und der EDSB vorbringen möchten, und einen Anhang ii), in dem eher technische Bemerkungen direkt zum Beschlussvorschlag und zum Entwurf von Standardvertragsklauseln gemacht werden, um einige Beispiele für mögliche Änderungen zu geben. Zwischen den allgemeinen und den technischen Bemerkungen gibt es keine Rangordnung.
21. Die Hauptbemerkungen zum Beschlussvorschlag und zum Entwurf von Standardvertragsklauseln werden in zwei separaten Abschnitten dargestellt. Wo nötig werden Querverweise vorgenommen, um die Einheitlichkeit zu gewährleisten.
22. Im Sinne der Einheitlichkeit wird, wo es notwendig ist, auch auf die gemeinsame Stellungnahme 2/2021 des EDSA und des EDSB zu Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer verwiesen.

4 PRÜFUNG DES BESCHLUSSVORSCHLAGES UND SEINES ANHANGS

4.1 Wichtigste Anmerkungen zum Beschlussvorschlag

4.1.1 Zum Anwendungsbereich des Beschlusses und zur Verknüpfung mit dem anderen Entwurf von Standardvertragsklauseln für Datenübertragungen

23. Gemäß Artikel 2 des Entwurfs des Beschlusses können die im Anhang genannten Standardvertragsklauseln in Verträgen zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter, der personenbezogene Daten in dessen Auftrag verarbeitet, verwendet werden, wenn der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegen.
24. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass der derzeitige Wortlaut dieses Artikels rechtliche Unsicherheit in Bezug auf Situationen entstehen lässt, in denen sich Einheiten von Organisationen auf diese Standardvertragsklauseln berufen können.
25. Der EDSA und der EDSB gehen davon aus, dass die Kommission beabsichtigt, dass diese Standardvertragsklauseln ausschließlich Situationen in der EU abdecken sollen und dass diese Klauseln nicht für Übermittlungen im Sinne von Kapitel V herangezogen werden sollen. In diesen Fällen sollten die Parteien stattdessen auf die speziellen Standardvertragsklauseln zurückgreifen, die für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679

festgelegt wurden und die auch die Anforderungen von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der DSGVO abdecken sollen (im Folgenden „**Standardvertragsklauseln für die Drittlandübermittlung**“).

26. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass der Entwurf des Beschlusses den Parteien keine ausreichende Klarheit verschafft und dass der genaue Anwendungsbereich des Beschlusses in einem spezifischen Erwägungsgrund desselben, beispielsweise vor dem jetzigen Erwägungsgrund 10 des Beschlussentwurfs, klar dargelegt und präzisiert werden muss.
27. Der Ausschuss und der EDSB sind ferner der Ansicht, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 2 des Entwurfs des Beschlusses den Anwendungsbereich nicht auf Situationen innerhalb der EU beschränkt, da Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, die der DSGVO für eine bestimmte Verarbeitungstätigkeit unterliegen, gemäß Artikel 3 Absatz 2 DSGVO außerhalb der EU niedergelassen sein können. Es sollte also geklärt werden, ob in dieser Situation auf diese Standardvertragsklauseln zurückgegriffen werden kann.
28. Schließlich halten der EDSA und der EDSB die vorgesehene Beschränkung auf Fälle innerhalb der EU für nicht gerechtfertigt. Der EDSA und der EDSB sehen beispielsweise keinen Grund, Einrichtungen daran zu hindern, zwecks Einhaltung von Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 4 DSGVO auf diese Standardvertragsklauseln zurückzugreifen, wenn eine der Parteien für eine bestimmte Verarbeitungstätigkeit nicht der DSGVO unterliegt, aber in einem Land mit angemessenem Datenschutzniveau niedergelassen ist. Wenn der Anwendungsbereich der Standardvertragsklauseln auf Situationen ausgeweitet wird, bei denen Übermittlungen außerhalb der EU erfolgen, sollte den Parteien verdeutlicht werden, dass diese Standardvertragsklauseln die Einhaltung der Anforderungen gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 DSGVO oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 gewährleisten, sich allerdings nicht auf alle Anforderungen beziehen, die sich aus der DSGVO oder der Verordnung (EU) 2018/1725 ergeben, also beispielsweise nicht auf die Vorschriften für internationale Übermittlungen.
29. Nach Ansicht des EDSA und des EDSB ist es auch wichtig, in dem Beschluss die Zusammenhänge und das Zusammenspiel zwischen den Standardvertragsklauseln und den Standardvertragsklauseln für die (Drittland-)Übermittlung deutlich zu erläutern. Es sollte für die Parteien bereits bei der Entscheidung klar sein, dass sie, wenn sie Standardvertragsklauseln nach Artikel 28 Absatz 7 DSGVO oder nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c DSGVO verwenden möchten, auf die Standardvertragsklauseln für die (Drittland-)Übermittlung zurückgreifen müssen.

[4.2 Wichtigste Anmerkungen zum Anhang des Durchführungsbeschlusses der Kommission](#)

[4.2.1 Zweck und Anwendungsbereich \(Klausel 1 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln\)](#)

30. In **Klausel 1 Buchstabe a** des Entwurfs von Standardvertragsklauseln ist festgelegt, dass der Zweck der Standardvertragsklauseln darin besteht, die Einhaltung der DSGVO und der Verordnung (EU) 2018/1725 sicherzustellen. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass die Vertragsparteien bei der Unterzeichnung der Klauseln die Möglichkeit haben sollten, abhängig von der auf ihre Situation anwendbaren Verordnung entweder Verweise auf die DSGVO oder aber auf die Verordnung (EU) 2018/1725 zu wählen.
31. Somit hätten Einrichtungen, die Standardvertragsklauseln gemäß Artikel 28 DSGVO verwenden, keinen Verweis auf die Verordnung (EU) 2018/1725 in ihren Standardvertragsklauseln, und Einrichtungen, die sich auf Artikel 29 der Verordnung (EU) 2018/1725 berufen, würden die Verweise auf die DSGVO vermeiden. Dies würde für Klarheit in Bezug auf die Verhältnisse zwischen den Parteien

sorgen, die mit solchen Verordnungen oft weniger vertraut sind. In diesem Fall sollte in den Standardvertragsklauseln angegeben werden, dass eine solche Wahl möglich ist, und der Wortlaut der Standardvertragsklauseln sollte entsprechend angepasst werden.

32. Wie in **Klausel 1 Buchstaben b und c** vorgesehen und in Übereinstimmung mit **Klausel 5** (Kopplungsklausel) können mehrere Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, die in **Anhang I** aufgeführt sind, Vertragsparteien der Standardvertragsklauseln für die in **Anhang II** genannte Verarbeitung sein. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass im Falle mehrerer Vertragsparteien der Standardvertragsklauseln (und ihrer Anhänge), von den Parteien verlangt werden sollte, die Pflichtenverteilung näher zu erläutern und abzugrenzen und eindeutig festzulegen, welche Verarbeitung von welchem bzw. welchen Auftragsverarbeiter(n) im Auftrag des bzw. der Verantwortlichen und für welche Zwecke durchgeführt wird. Der aktuelle Wortlaut dieser Klauseln der Standardvertragsklauseln und der Anhänge kann zu Verwirrung hinsichtlich der Qualifikationen und der Rolle der einzelnen Parteien in Bezug auf eine gegebene Verarbeitung führen, insbesondere da ja die Möglichkeit besteht, eine Kopplungsklausel aufzunehmen.

4.2.2 Unveränderbarkeit (Klausel 2 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln)

33. Gemäß **Klausel 2 Buchstabe b** des Entwurfs von Standardvertragsklauseln verpflichten sich die Parteien, diese nicht zu ändern, es sei denn, zusätzliche Klauseln stehen weder direkt noch indirekt im Widerspruch zu den Standardvertragsklauseln. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit für die Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter würden der EDSA und der EDSB Klarstellungen dazu begrüßen, welche Art von Klauseln die Europäische Kommission als den Standardvertragsklauseln direkt oder indirekt widersprechend einstufen würde. Bei einer solchen Klarstellung könnte z. B. angegeben werden, dass den Standardvertragsklauseln widersprechende Klauseln solche sind, die die Pflichten in den Standardvertragsklauseln untergraben oder negativ beeinflussen oder die Einhaltung der in den Standardvertragsklauseln enthaltenen Pflichten verhindern. Beispielsweise würden Klauseln, die es dem Auftragsverarbeiter erlauben, die Daten für seine eigenen Zwecke zu verwenden, der Pflicht des Auftragsverarbeiters zuwiderlaufen, personenbezogene Daten nur im Auftrag des Verantwortlichen und nur für die von diesem festgelegten Zwecke und mit den von diesem festgelegten Mitteln zu verarbeiten.

4.2.3 Kopplungsklausel (Klausel 5 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln)

34. Gemäß **Klausel 5** des Entwurfs von Standardvertragsklauseln kann jede Einrichtung optional den Standardvertragsklauseln beitreten und damit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter eine neue Vertragspartei werden. Wie bereits erwähnt, sollten die Qualifikationen und die Rolle einer solchen neuen Vertragspartei in den Anhängen ausdrücklich dargelegt und die Parteien zu diesem Zweck aufgefordert werden, die Pflichtenverteilung näher zu erläutern, abzugrenzen und eindeutig festzulegen, welche Verarbeitung von welchem bzw. welchen Auftragsverarbeiter(n) im Auftrag des bzw. der Verantwortlichen und zu welchen Zwecken durchgeführt wird.
35. **Gemäß Klausel 5 Buchstabe a** ist der Beitritt neuer Parteien zu den Standardvertragsklauseln von der Zustimmung aller anderen Parteien abhängig. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Praxis würden der EDSA und der EDSB eine Klärung bezüglich der Art und Weise begrüßen, wie eine solche Zustimmung von den anderen Parteien erteilt werden könnte (ob sie schriftlich erfolgen sollte oder nicht, welche Frist für die Erteilung einer solchen Zustimmung gilt, und welche Angaben vor der Zustimmung erforderlich sind). Außerdem würden der EDSA und der EDSB eine Klärung der Frage

begrüßen, ob und wie eine solche Zustimmung von allen Parteien unabhängig von ihrer Qualifikation und Rolle bei der Verarbeitung erteilt werden muss.

4.2.4 Pflichten der Parteien (Klausel 7 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln)

36. Obwohl im Titel dieser Klausel von den Pflichten aller Parteien die Rede ist, wird in **Klausel 7 Buchstabe a** bisher ausschließlich auf Pflichten verwiesen, die dem Verarbeiter obliegen. In Artikel 28 Absatz 3 DSGVO ist vorgesehen, dass in dem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter sowohl die Rechte als auch die Pflichten des Verantwortlichen festzulegen sind. Daher schlagen der EDSA und der EDSB vor, in diese Klausel einen Verweis auf die dem Verantwortlichen auferlegten Pflichten aufzunehmen, um für mehr Vollständigkeit und Klarheit zu sorgen. Zum Beispiel könnte vor Klausel 7 Buchstabe a hinzugefügt werden, dass der Verantwortliche das Recht und die Pflicht hat, Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, und dafür verantwortlich ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen der EU oder des Mitgliedstaats und den Klauseln erfolgt (einschließlich der Gewährleistung, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten, mit der der Auftragsverarbeiter beauftragt wird, auf einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO oder Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 beruht).
37. In Klausel 7 Buchstabe a ist außerdem vorgesehen, dass etwaige diesbezügliche Weisungen in Anhang IV angegeben werden sollen und dass der Verantwortliche auch nachträgliche Weisungen erteilen kann. Die Möglichkeit für den Verantwortlichen, nachträgliche Weisungen zu erteilen, ist erforderlich, um die in den Standardvertragsklauseln festgelegten Rechte und Pflichten der Parteien vollständig umzusetzen. Sie ist aber nicht unbegrenzt. Jede nachträgliche Weisung sollte im Einklang mit den jeweiligen Rechten und Pflichten der Parteien stehen, die in den Standardvertragsklauseln festgelegt sind. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass dies in der Klausel eindeutig festgelegt werden sollte.
38. Um die Kohärenz mit dem Wortlaut von Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a DSGVO und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1725 zu erhöhen und diese Pflicht direkt in den Vertrag aufzunehmen, schlagen der EDSA und der EDSB außerdem vor, das Ende des ersten Satzes von Klausel 7 Buchstabe a entsprechend zu ändern. Die aktuelle Klausel, nach der der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten ohne dokumentierte Weisung des Verantwortlichen verarbeitet, sofern er nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, dazu verpflichtet ist, könnte um die Bestimmung ergänzt werden, „dass in einem solchen Fall der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mitzuteilen hat, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.“
39. In Bezug auf den in Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2 DSGVO beschriebenen Fall rechtswidriger Weisungen des Verantwortlichen sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass der Vertrag zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter genauere Informationen über die Folgen und Lösungen enthalten sollte, die für den Fall vorgesehen sind, dass der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darüber informiert, dass er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt. Daher sollte die Europäische Kommission die Parteien verpflichten, weitere Einzelheiten über die Folgen der Mitteilung einer rechtswidrigen Weisung in den Vertrag aufzunehmen (z. B. eine Klausel über die Möglichkeit des Auftragsverarbeiters, die Durchführung der betreffenden Weisung auszusetzen, bis der Verantwortliche seine Weisung bestätigt, ändert oder zurückzieht, oder eine Klausel über die

Beendigung des Vertragsverhältnisses für den Fall, dass der Verantwortliche auf der Umsetzung einer rechtswidrigen Weisung besteht).

40. Bezüglich der in **Klausel 7.2** genannten Möglichkeiten des Verantwortlichen, Daten zu löschen oder zurückzugeben, empfehlen der EDSA und der EDSB der Europäischen Kommission, in der Klausel festzulegen, dass der Verantwortliche die Möglichkeit haben muss, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung getroffene Wahl während der gesamten Vertragslaufzeit und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu ändern.
41. Als allgemeine Anmerkung zu **Klausel 7.3** über die Sicherheit der Verarbeitung stellen der EDSA und der EDSB fest, dass alle Pflichten beim Auftragsverarbeiter liegen und die Rolle des Verantwortlichen nicht weiter präzisiert wird, dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Risikobewertung, die für Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung des vom Verantwortlichen festgelegten Zwecks der Verarbeitung durchgeführt werden muss. In einigen Fällen ist jedoch dem Verarbeiter der genaue Zweck der Verarbeitung möglicherweise nicht bekannt, z. B. beim Hosting von Daten. Aus diesem Grund und im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 DSGVO sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass diese Klausel um die Pflichten ergänzt werden sollte, die in Bezug auf die Sicherheit der Verarbeitung dem Verantwortlichen obliegen, der ja dem Auftragsverarbeiter insbesondere alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen muss, um die einschlägigen Anforderungen in dieser Hinsicht zu erfüllen.
42. In **Klausel 7.3 Buchstabe a** des Entwurfs von Standardvertragsklauseln ist vorgesehen, dass der Auftragsverarbeiter im Fall einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten den Verantwortlichen spätestens innerhalb von 48 Stunden informieren muss. Diese Frist kann unter bestimmten Umständen kurz sein und auch mit der Frist verwechselt werden, innerhalb der der Verantwortliche die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der Aufsichtsbehörde melden muss (diese Frist beginnt, wenn der Verantwortliche von einer Verletzung Kenntnis nimmt, d. h. wenn der Auftragsverarbeiter ihm diese meldet). Unter Berücksichtigung der in Artikel 33 Absatz 2 DSGVO verankerten Pflicht des Auftragsverarbeiters, dem Verantwortlichen jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die ihm bekannt wird, „unverzüglich“ zu melden, schlagen der EDSA und der EDSB vor, es den Parteien zu überlassen, den angemessenen Zeitrahmen für die Erfüllung dieser Pflicht in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls festzulegen. Die Parteien sollten daher dazu aufgefordert werden, in den Standardvertragsklauseln den vereinbarten Zeitrahmen für eine solche Meldung festzulegen.
43. In **Klausel 7.4 Buchstabe c** des Entwurfs von Standardvertragsklauseln ist die Möglichkeit vorgesehen, dass der Verantwortliche zur Durchführung von Überprüfungen auf einen vom Auftragsverarbeiter beauftragten unabhängigen Prüfer zurückgreifen kann. Diese Bestimmung ist gleichwohl in Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO nicht vorgesehen und muss mit diesem Artikel in Einklang gebracht werden, der vorsieht, dass der Auftragsverarbeiter Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt. Zwar kann der Auftragsverarbeiter einen Prüfer vorschlagen, aber die Entscheidung über den Prüfer muss gemäß Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe h DSGVO dem Verantwortlichen überlassen werden.
44. In **Klausel 7.4 Buchstabe c** ist auch festgelegt, dass der Verantwortliche die Kosten trägt, wenn er einen unabhängigen Prüfer beauftragt, und dass der Auftragsverarbeiter die Kosten des unabhängigen Prüfers trägt, wenn er eine Prüfung beauftragt. Da die Aufteilung der Kosten zwischen einem Verantwortlichen und einem Auftragsverarbeiter in der DSGVO nicht geregelt ist, sind der EDSA und

der EDSB der Ansicht, dass jede Bezugnahme auf die Kosten aus dieser Klausel gestrichen werden sollte.

45. In Bezug auf **Klausel 7.7** über internationale Übermittlungen und insbesondere in Bezug auf die Situation, in der ein Auftragsverarbeiter auf einen Unterverarbeiter in einem Drittland zurückgreift, sind der EDSA und der EDSB der Ansicht, dass Buchstabe b hinsichtlich der Möglichkeit, dass diese beiden Parteien einen einzigen Satz von Standardvertragsklauseln unterzeichnen, mit denen sowohl Kapitel V als auch Artikel 28 Absatz 4 DSGVO eingehalten werden sollen, deutlicher formuliert sein sollte, wenn dies tatsächlich das mit dieser Klausel verfolgte Ziel sein sollte, wobei auch dies noch näher präzisiert werden müsste. Außerdem sollte präzisiert werden, ob die Parteien dann diese Standardvertragsklauseln verwenden oder aber auf die Standardvertragsklauseln für den Transfer zurückgreifen müssen, die ebenfalls Garantien gemäß Artikel 28 Absätze 3 und 4 DSGVO vorsehen.
46. Darüber hinaus möchten der EDSA und der EDSB hervorheben, dass sich **Klausel 7.7 Buchstabe b** nur auf die Verwendung der Standardvertragsklauseln für Transfers bezieht, aber nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen auch mehrere andere Übermittlungsinstrumente für die Gestaltung der Übermittlungen vom Auftragsverarbeiter an einen Unterverarbeiter in einem Drittland herangezogen werden können. Deshalb wird vorgeschlagen, eine allgemeinere Formulierung zu verwenden, die sich auf die Übermittlungsinstrumente gemäß Artikel 46 DSGVO bezieht.
47. Der EDSA und der EDSB stellten außerdem fest, dass der letzte Teil von Klausel 7.7 Buchstabe b, der sich auf die Bedingungen für die Verwendung der Standardvertragsklauseln für internationale Transfers bezieht, weiter ausgeführt werden muss. Da diese Bestimmung andeutet, dass es spezifische Bedingungen für die Verwendung der Standardvertragsklauseln für den Transfer geben kann, ist es notwendig, diese zu präzisieren.

4.2.5 Rechte der Betroffenen (Klausel 8 des Entwurfs von Standardvertragsklauseln)

48. Diese Klausel trägt derzeit den Titel „Data Subjects rights“ (Rechte der Betroffenen), aber der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass dieser Titel den Inhalt der Klausel nicht wiedergibt.
49. In **Klausel 8 Buchstaben a und b** des Entwurfs von Standardvertragsklauseln wird zwar auf die Pflicht des Auftragsverarbeiters verwiesen, den Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der Betroffenen gemäß Kapitel III DSGVO und Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/1725 zu unterstützen. Klausel 8 Buchstaben c und d verweist jedoch auf die Unterstützung des Auftragsverarbeiters bei anderen Arten von Pflichten des Verantwortlichen, insbesondere gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO und Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725.
50. Der EDSA und der EDSB schlagen daher vor, den Titel dieser Klausel in „Assistance to the controller“ (Unterstützung des für die Verarbeitung Verantwortlichen) zu ändern, um die unterschiedliche Unterstützung widerzuspiegeln, die der Auftragsverarbeiter zu leisten hat.
51. Alternativ würden der EDSA und der EDSB der Kommission empfehlen, diese Klausel in zwei Teile zu teilen, um zwischen den beiden unterschiedlichen Formen der Unterstützung zu unterscheiden, die der Auftragsverarbeiter zu leisten hat:
 -) die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO und Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/1725 genannten Rechte der Betroffenen und
 -) die Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 32 bis 36 DSGVO und Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725.

52. In Klausel 8 Buchstabe a des Entwurfs für Standardvertragsklauseln ist ferner vorgesehen, dass der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über jeden direkt von den Betroffenen erhaltenen Antrag informiert. Er darf diesen Antrag nicht selbst beantworten, es sei denn, er wurde von dem Verantwortlichen dazu ermächtigt.
53. Der EDSA und der EDPB sind der Ansicht, dass in dieser Klausel näher präzisiert werden sollte,
-)] dass die Antworten an die Betroffenen, wie in Anhang IV dargelegt, gemäß den Weisungen des Verantwortlichen (z. B. bezüglich des Inhalts der Antwort) erfolgen müssen;
 -)] dass der Umfang der Pflicht des Auftragsverarbeiters in Bezug auf die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen im Namen des Verantwortlichen beschrieben und in Anhang VII erläutert werden sollte.
54. **Klausel 8 Buchstabe c Nummer 1** und **Klausel 9 Buchstabe a** sehen vor, dass die zuständige Aufsichtsbehörde anzugeben ist, berücksichtigen jedoch nicht den Fall, dass mehrere Verantwortliche an dem betreffenden Vertrag beteiligt sein können und somit mehrere Aufsichtsbehörden zuständig sind. Daher sollte die Möglichkeit hinzugefügt werden, mehrere zuständige Aufsichtsbehörden anzugeben. Darüber hinaus kann es Fälle geben, in denen die den Klauseln unterliegende Verarbeitung grenzüberschreitend erfolgt und daher eine federführende Aufsichtsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde zu bestimmen ist. Dies sollte auch in Klausel 8 Buchstabe c Nummer 1 und Klausel 9 Buchstabe a berücksichtigt werden.
55. Der EDSA und der EDSB schlagen vor, dass die Kommission prüft, inwieweit es angemessen ist, eine zusätzliche Klausel zur Regelung von Fällen vorzusehen, in denen Auftragsverarbeiter in der EU durch Rechtsvorschriften oder Praktiken von Drittländern gebunden sind, die die Einhaltung dieser Klauseln beeinträchtigen.

4.2.6 Anhänge zum Entwurf von Standardvertragsklauseln

56. Die Standardvertragsklauseln sind für Verträge über Auftragsverarbeitungen gedacht, an denen mehr als eine Partei als Verantwortlicher und/oder mehr als eine Partei als Auftragsverarbeiter beteiligt sein kann. Dies beinhaltet das Risiko, dass die Pflichten der Parteien nicht eindeutig geregelt werden, wenn die Anhänge nicht ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Dieses Risiko erhöht sich, wenn neue Parteien nachträglich unter Verwendung der Kopplungsklausel dem Vertrag beitreten und/oder der Vertrag sich auf die Verarbeitung zu anderen Zwecken oder unter anderen Umständen bezieht.
57. Der EDSA und der EDSB sind der Ansicht, dass unbedingt darauf zu achten ist, dass die Rollen und Pflichten jeder Partei in jedem Verhältnis und in Bezug auf jede Verarbeitungstätigkeit in den Anhängen der Standardvertragsklauseln absolut eindeutig voneinander abgegrenzt werden. Dies ist notwendig, damit die Parteien feststellen können, wer welche personenbezogenen Daten für wen und zu welchem Zweck verarbeitet sowie welche Weisungen gelten und wer Weisungen erteilen darf. Jegliche Unklarheiten würden die Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter daran hindern, ihren Rechenschaftspflichten nachzukommen.
58. Für den Fall etwaiger Abweichungen der Parteien, die bestimmte Verarbeitungsdienste erbringen oder in Anspruch nehmen, für die Beschreibung (von Einzelheiten) der Verarbeitung, die anwendbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen, die Weisungen des Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die bezüglich einer besonderen Kategorie von Daten bestehenden spezifischen Einschränkungen und/oder die zusätzlichen Garantien sowie die zugelassenen Unterverarbeiter und/oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen, durch

die der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unterstützen muss, sollten die Parteien verpflichtet werden, weitere Anhänge I bis VII auszufüllen, es sei denn, es handelt sich um sehr geringe Abweichungen und die Ausnahmen sind in den Anhängen ausführlich beschrieben.

59. Bei einem komplexen Vertrag (beispielsweise mit mehreren Parteien oder für mehrere Zwecke) muss immer klar sein, welcher Anhang (oder - bei begrenzten Abweichungen in einem einzigen Anhang - welche Bestimmung dieses Anhangs) für welche konkrete Situation oder für welches konkrete Verhältnis gilt. Die verschiedenen Verarbeitungstätigkeiten müssen eindeutig bestimmt und voneinander unterschieden werden.

Für den Europäischen Datenschutzbeauftragten Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Der Europäische Datenschutzbeauftragte Vorsitzender

(Wojciech Wiewiórowski)

(Andrea Jelinek)